



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 16.04.2014 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wurde ebenfalls in der Sitzung am 23.05.2012 für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Der Beschluss wurde am 27.06.2012 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Veränderungssperre trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bahngelände südlich der Rudolstädter Straße“.

Das Gebiet umfasst zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 wird begrenzt: im Westen durch die Flucht der östlichen Grenze des Flurstücks 2805/1397 (Gebäude Bahnhofstraße 40), im Norden durch die Rudolstädter Straße, im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 2840/1996 (Rudolstädter Straße 4) und im Süden durch den Gleiskörper der Bahnstrecke Arnstadt – Saalfeld. Teilbereich 2 umfasst das Flurstück 2016/6. Die Abgrenzung ist im anliegenden Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe

des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch ab dem Tag des Fristablaufs der seit dem 28.06.2012 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung bzw. vom Tag des Fristablaufs der seit dem 28.06.2012 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Blankenburg, den 23.05.2014
Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Markierung des Geltungsbereichs



Ende der amtlichen Bekanntmachungen